

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-10-21	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 27.11.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Bezeichnung der Partei "FREIE WÄHLER Bayern"

Anlagen:

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik vom 8. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am
15. März 2020 weisen wir zur Bezeichnung der Partei „FREIE WÄHLER Bayern“
auf Folgendes hin:

Die Bekanntmachung des Landesamtes für Statistik zu den privilegierten Wahlvor-
schlagsträgern und den zugewiesenen Ordnungszahlen anlässlich der Wahl der
Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte vom 8. Juli
2019, Az. 14-1367.1-1/4, führt die Partei der FREIEN WÄHLER Bayern sowohl in

der Lang- wie auch in der Kurzform mit der Bezeichnung „FREIE WÄHLER“. Die Bekanntmachung wurde auf der Grundlage der Europawahl am 26. Mai 2019 neu gefasst, wo die Partei ohne den gebietlichen Zusatz „Bayern“ zur Wahl angetreten war. Die Bekanntmachung legt allerdings den Namen eines Wahlvorschlagsträgers nicht verbindlich fest. Sie gibt nur die Wahlvorschlagsträger bekannt, die aufgrund ihrer Ergebnisse bei der letzten Landtags-, Bundes- oder Europawahl von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften befreit sind (§ 36 Abs. 1 GLKrWO), und benennt die Ordnungszahlen der Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagwahl mindestens einen Sitz erhalten haben (§ 52 Satz 2 GLKrWO).

Gleichwohl wurde in Bezug auf diese Bekanntmachung mehrfach die Frage an uns herangetragen, welche Bezeichnung der Wahlvorschlag der Partei FREIE WÄHLER Bayern bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen tragen muss und wie mit bereits ausgefüllten Wahlunterlagen (z.B. Niederschriften, Zustimmungserklärungen) umzugehen ist.

Wir vertreten dazu folgende Auffassung:

Nach Art. 25 Abs. 5 GLKrWG muss jeder Wahlvorschlag den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort führen. Dieser ergibt sich hier aus der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e.V. Danach trägt die Partei den Namen „FREIE WÄHLER Bayern“ und die Kurzform „FREIE WÄHLER“. Dementsprechend müssen Wahlvorschläge, die von der Partei eingereicht werden, grundsätzlich die Langform „FREIE WÄHLER Bayern“ und die Kurzform „FREIE WÄHLER“ tragen.

Allerdings stellt es § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Parteiengesetzes den Parteien frei, im Wahlverfahren Zusatzbezeichnungen wegzulassen. Dies gilt nach unserem Verständnis insbesondere für Gebietsbezeichnungen. Nach Auskunft der Landesgeschäftsstelle der FREIE WÄHLER Bayern gegenüber dem StMI hat es die Landesvereinigung den Kreisvereinigungen auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 PartG freigestellt, ob sie als Langform die Bezeichnung „FREIE WÄHLER“ ohne die Gebietsbezeichnung „Bayern“ wählen, um Irritationen im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Landesamts für Statistik vom 8. Juli 2019 zu vermeiden.

Wahlvorschläge der Partei FREIE WÄHLER Bayern können demnach mit der Langform „FREIE WÄHLER Bayern“ oder „FREIE WÄHLER“ eingereicht werden; die Kurzbezeichnung ist jeweils „FREIE WÄHLER“.

Weitere Zusätze (z.B. Kreisvereinigung XY) oder abweichende Bezeichnungen (z.B. FW (BY)) sind allerdings grundsätzlich nicht möglich (vgl. Nr. 47.1 GLKrWBek). Art. 25 Abs. 5 Satz 3 GLKrWG bleibt hiervon unberührt.

Nachdem der Name des Wahlvorschlagsträgers kraft Gesetzes als Kennwort des Wahlvorschlags zu verwenden ist, können Wahlvorschläge und sonstige Wahlunterlagen (z.B. Niederschriften, Zustimmungserklärungen) erforderlichenfalls von den Beauftragten des Wahlvorschlags korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat